

sie operative Einsätze, Untersuchungen und differenzierte Zusammenkünfte mit Werktätigen durch, analysieren an Ort und Stelle die Erfüllung staatlicher Entscheidungen, decken Widersprüche und Mängel auf und helfen, diese zu überwinden. Sie verallgemeinern fortgeschrittene Erfahrungen, nehmen Einfluß auf die Überwindung ungerechtfertigter Niveauunterschiede und die Erschließung von Reserven. Die K. beschäftigen sich mit Eingaben der Bürger und sorgen dafür, daß diese ordnungsgemäß bearbeitet werden. Sie nutzen die Ergebnisse der Volkskontrolle und koordinieren ihre Einsätze mit der ABI und anderen Kontrollorganen.

Die K. haben das Recht (§ 15 Abs. 2 GöV) und nehmen es mit immer größerer Wirksamkeit wahr, Ratsmitglieder (auch ehrenamtliche), Leiter der Fachorgane des Rates, der Betriebe, Betriebsteile, Einrichtungen und Vorsitzende der Genossenschaften zu ihren Sitzungen einzuladen, um Auskünfte und Berichte über die Verwirklichung von Beschlüssen, die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit und die Einbeziehung der Werktätigen in die Lösung der Aufgaben entgegenzunehmen. Vielfach unterbreiten sie im Ergebnis gründlicher Beratung Empfehlungen zur weiteren Qualifizierung der staatlichen Leitung und Planung. Nicht selten werden direkt Vorschläge - und in geringerem Maße auch Vorlagen - an den Rat oder die Volksvertretung zur Entscheidung weitergeleitet. Dieses Recht der K. wie auch das Recht zur Teilnahme an Ratssitzungen, wenn Fragen ihres Aufgabenbereiches oder von ihnen eingebrachte Vorlagen oder Vorschläge behandelt werden, sollten noch konsequenter genutzt werden. Die Räte sind verpflichtet, zu Vorlagen und Vorschlägen der K. innerhalb von 14 Tagen Stellung zu nehmen und die K. von ihrer Entscheidung zu unterrichten (§ 15 Abs. 3 und 4 GöV).

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben arbeiten die K. sowohl mit Kommissionen der eigenen Volksvertretung als auch der nachgeordneten sowie der übergeordneten Volksvertretungen zusammen (§ 15 Abs. 5 GöV). Dies erstreckt sich auf gemeinsame Untersuchungen, Kontrollen, Erfahrungsaustausche und Qualifizierungsveranstaltungen. Zwischen den K. der einzelnen Ebenen besteht kein Unterstel-

ungsverhältnis, d. h., die Kommissionen der übergeordneten Volksvertretung können weder Anleitungen oder Kontrollen vornehmen noch Berichte verlangen.

Um das einheitliche Wirken aller K. zu gewährleisten und bewährte Formen und Methoden der Arbeit durchzusetzen, sind in der —» Geschäftsordnung der örtlichen Volksvertretung entsprechende Festlegungen zu treffen, z. B. hinsichtlich der Ausarbeitung von —» Arbeitsplänen.

Die K. wird von einem Vorsitzenden (—» Vorsitzender der ständigen Kommission) geleitet, der von der Volksvertretung gewählt wird und Abgeordneter sein muß (§ 14 Abs. 3 GöV). Der Stellvertreter des Vorsitzenden wird von der K. bestimmt. Für die politisch-organisatorische Arbeit trägt der —» Sekretär der ständigen Kommission die Verantwortung.

G. Schaarschmidt/W. Sternkopf, Ständige Kommissionen - Aufgaben und Erfahrungen, Berlin 1982 (Der sozialistische Staat, Theorie - Leitung - Planung).

kommunale Aufgaben —» sozialistische Kommunalpolitik

Kommunalvertrag - Vertrag zwischen Räten der „Städte oder Gemeinden und Betrieben, Kombinat, Einrichtungen sowie Genossenschaften (nachfolgend Betriebe genannt) zur Gestaltung und Sicherung des Zusammenwirkens bei der Lösung gemeinsamer Aufgaben zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen (—» sozialistische Kommunalpolitik).

Die K. sind darauf gerichtet, die in den Städten, Gemeinden und den Betrieben planmäßig (—* Volkswirtschaftsplan) zur Verfügung stehenden materiellen und finanziellen Mittel (Fonds) mit höchster Wirksamkeit für die weitere Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus der Bevölkerung einzusetzen (§ 51 Abs. 5; § 55 Abs. 4 GöV). Als spezifische Rechtsform ist der K. dadurch gekennzeichnet, daß er materielle, finanzielle oder Arbeitsleistungen für gemeinsam zu lösende Aufgaben fixiert, ohne einen Anspruch auf äquivalente Gegenleistung (Bezahlung, Gegenleistung im gleichen Wert oder Anteil o. ä.) zu begründen.